

Beschlussvorlage KT 0588/2017

Betreff: Wahl der/des hauptamtlichen Beigeordneten

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.09.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	27.09.2017	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises wählt Frau/Herrn mit Wirkung vom 26.11.2017 für sechs Jahre in das Amt der/des hauptamtlichen Beigeordneten des Wartburgkreises.

II. Begründung

Gemäß der Regelung in § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung des Wartburgkreises hat der Landkreis zwei hauptamtliche Beigeordnete. Die 6-jährige Wahlperiode der hauptamtlichen Beigeordneten, Frau Nicole Gehret, endet am 25.11.2017.

Die Stelle der/des hauptamtlichen Beigeordneten wurde wie folgt ausgeschrieben:

- am 27.06.2017 im Kreisjournal – Amtsblatt des Wartburgkreises
- am 03.07.2017 im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 27/2017)
- www.wartburgkreis.de
- www.bund.de
- www.thaff-thueringen.de

Bewerbungsschluss war der 28.07.2017.

Gemäß § 110 Absatz 4 ThürKO wählt der Landrat aus dem Kreis der Bewerber diejenigen aus, die den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Aus dem Kreis dieser ausgewählten Bewerber können sowohl der Landrat als auch die Kreistagsmitglieder einen oder mehrere Bewerber zur Wahl vorschlagen.

Insgesamt sind 9 Bewerbungen eingegangen. Alle 9 Bewerbungen entsprechen den Anforderungen der Ausschreibung und können somit zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Landrat wird in der Kreistagssitzung am 27.09.2017 und in der Kreisausschusssitzung am 25.09.2017 über die eingegangenen Bewerbungen informieren. Die Fraktionen des Kreistages hatten die Möglichkeit, sich rechtzeitig über die Bewerberlage zu informieren. Hierzu gab es in der Kreistagssitzung am 09.08.2017 sowie mit Schreiben vom 31.08.2017 entsprechende Mitteilungen.

Gemäß § 110 Abs. 4 ThürKO werden hauptamtliche Beigeordnete vom Kreistag auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 112 i. V. mit § 39 Abs. 2 ThürKO in geheimer Abstimmung, wobei gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Nach § 110 ThürKO und § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte ist, wer zum hauptamtlichen Beigeordneten gewählt wurde und die Wahl angenommen hat, zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Ernennung zum Beamten auf Zeit soll durch Aushängung der Ernennungsurkunde und Ableisten des Dienstes unmittelbar nach der Annahme der Wahl erfolgen.

Im Falle der Weiterführung des Amtes durch die bisherige Beigeordnete gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen (§ 5 Abs. 2 ThürKWBG). Eine erneute Ableistung des Dienstes ist im Falle der Wiederwahl nicht erforderlich.

Die Einstufung des Amtes der/des hauptamtlichen Beigeordneten im Falle der Neubesetzung wurde in der Kreistagssitzung am 14.06.2017 mit Besoldungsgruppe A 16 (Beschlussnr.: KT 0520/2017) festgelegt.

gez. Krebs
Landrat